



Satzung

des

Bundeswehrbetreuungsvereins

USA West
(BWBV USA WEST)

Stand: 01.07.2014

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der nicht eingetragene Verein führt den Namen „Bundeswehrbetreuungsverein USA West“, Kurzbezeichnung BWBV USA WEST. Die englische Bezeichnung lautet „German Military Exchange Service, Fort Bliss“. Im Außenverkehr mit amerikanischen Behörden wird die Bezeichnung „BWBA USA West“ verwendet.
- (2) Sitz der Verwaltung des BWBV USA WEST ist Fort Bliss, Texas.

§ 2 Geltendes Recht

- (1) Der BWBV USA WEST unterliegt primär dem Recht der USA, soweit das NATO – Truppenstatut keine Sonderregelungen enthält. Darüber hinaus findet – soweit vereinbar – deutsches Recht einschließlich der einschlägigen Bestimmungen des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) und des Verpflegungsamtes der Bundeswehr (VpflABw) Anwendung.
- (2) Gerichtsstand in allen Fragen des Arbeitsrechtes ist El Paso, TX. Darüber hinaus finden deutsches Recht und die einschlägigen deutschen Bestimmungen Anwendung, sofern sie nicht örtlichem Recht / Bestimmungen widersprechen.

§3 Aufgaben des BwBV USA – West

- (1) Der BWBV USA WEST hat die Aufgabe, die Angehörigen der Bundeswehr und deren Familienangehörige der ihm im Bereich USA – West (alle Standorte westlich des Mississippi ausgenommen der Standort Holloman AFB, NM) räumlich zugeordneten Dienststellen im Rahmen der vom BMVg übertragenen Kompetenzen zu betreuen.
- (2) Angehörige der Bundeswehr im Sinne von Absatz 1 sind die Truppe und deren ziviles Gefolge im Sinne des NATO – Truppenstatutes (Ortskräfte werden hiervon nicht erfasst).
- (3) Die Tätigkeit des Vereins dient ausschließlich Betreuungsaufgaben und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Eventuell anfallende Überschüsse sind für Betreuungszwecke bzw. notwendige Rücklagen / Investitionen zu verwenden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
- (4) Im Rahmen seiner Betreuungsaufgaben betreibt der BWBV USA WEST in Fort Bliss einen Deutschen Laden, über den die Bundeswehrangehörigen mit Kantinenwaren versorgt werden. Es handelt sich hierbei insbesondere um Waren, die im örtlichen Einzelhandel nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen Preisen erhältlich sind. Hierzu zählen auch die kontingentierten Alkoholika und Tabakwaren. In der Auswahl der Lieferanten und des Bestellverfahrens ist der BWBV USA WEST selbständig. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind hierbei zu beachten.

- (5) Zur Durchführung von Betreuungsaufgaben werden im Rahmen der Preisgestaltung Aufschläge entsprechend der geltenden Richtlinien und nach Vorgabe des Vorstandes BWBV USA WEST erhoben.
- (6) Die Mitglieder des BWBV USA WEST werden jährlich im Rahmen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins und das erzielte Wirtschaftsergebnis informiert.

§ 4 Richtlinien

- (1) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 3 dieser Satzung ist der BWBV USA WEST an die Richtlinien des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) und des Verpflegungsamtes der Bundeswehr (VpflABw) in der jeweils gültigen Fassung gebunden. Die örtlichen Gegebenheiten in den USA sind zu berücksichtigen.

§ 5 Auskunftspflicht

- (1) Der Aufsichtsführende über den BWBV USA WEST ist der Kdr TaktAusbWbZFlaRakLw. Der Leiter der BwVSt USA/CA –Außenstelle Holloman berät den Aufsichtsführenden in allen Verwaltungsangelegenheiten.
- (2) Der BWBV USA WEST ist gegenüber dem Verpflegungsamt der Bundeswehr als fachaufsichtsführende Dienststelle uneingeschränkt auskunftspflichtig.
- (3) Das Bundesministerium der Verteidigung und das Verpflegungsamt der Bundeswehr sowie die von diesen beauftragten Stellen sind jederzeit berechtigt, Einsicht in die Geschäftsführung und deren Unterlagen zu nehmen. Die Beauftragten haben sich durch einen Prüfauftrag auszuweisen.

§ 6 Bewirtschaftung

- (1) Der BWBV USA WEST hat die Betreuungseinrichtungen als Gesamtheit kostendeckend zu bewirtschaften. Betriebsbedingte Verluste einzelner Betreuungsbereiche sind zu Lasten anderer gewinnbringender Einrichtungen auszugleichen.
Bei auftretenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten ist das Verpflegungsamt der Bundeswehr unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Die Gewährung von Krediten ist verboten.
- (3) Von dem erzielten Warenumsatz des Deutschen Ladens sind zwei von Hundert für Betreuungszwecke an die Bundeswehrverwaltungsstelle USA / Kanada – Außenstelle Holloman – (BwVSt USA/CA ASt Holloman) abzuführen.
Für die Verwendung der selbsterwirtschafteten Betreuungsmittel gelten die Vorschriften des BMVg und des VpflABw in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Über die Verwendung der Betreuungsmittel nach Abs. 3 entscheidet der örtliche Betreuungsausschuss Fort Bliss.

- (5) Zum 15. April jeden Jahres sind dem Verpflegungsamt der Bundeswehr die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Für jede Betriebsstätte ist eine Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen, die dann in einer Gesamtbilanz zusammenzufassen sind. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft im Bundeswehretreuungsverein USA – West

- (1) Mitglied im BWBV USA WEST können alle Bundeswehrangehörigen sein, die einer Dienststelle am Standort Fort Bliss angehören, und eine entsprechende schriftliche Willenserklärung abgegeben haben.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung der schriftlichen Willenserklärung und endet mit dem letzten Tag der Auslandsverwendung gemäß der entsprechenden Personalverfügung. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand den Verzicht auf die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte erklären. Der Verzicht auf Mitgliedschaft hat keinen Einfluss auf die Benutzung der Betriebsstätten.

§ 8 Organe des Bundeswehretreuungsvereins USA West

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes gegeben ist
 - b) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzung
 - e) Bestellung von zwei Kassenprüfern
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Der Vorstand lädt hierzu schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte ein. Die Schriftform gilt auch als gewahrt, falls die Einladung per Email, Aushang oder Veröffentlichung im Internet (Homepage BWBV USA WEST) erfolgt.
- (3) Für eine beschlussfähige Mitgliederversammlung ist grundsätzlich keine Mindestanzahl anwesender Mitglieder erforderlich (Ausnahmen: § 9 Abs. 1 Buchstabe b) und d)).

- (4) Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die sowohl vom Vorsitzenden als auch vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, falls mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe einen entsprechenden Antrag an den Vorstand des BWBV USA WEST richtet.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des BWBV USA WEST setzt sich aus folgenden Mitgliedern des Standortes Fort Bliss, Texas zusammen :
 - 1. Vorsitzende
 - Hauptgeschäftsführer
 - Schriftführer
- (2) Der Hauptgeschäftsführer ist aufgrund seiner Tätigkeit ein sogenanntes geborenes Mitglied im Vorstand. Im Rahmen der Mitgliederversammlung wird der Hauptgeschäftsführer nicht mitgewählt. Er vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit in allen Angelegenheiten die den Verein betreffen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der verbleibende Vorstand aus den Reihen der Mitglieder einen Nachfolger, der dieselben Rechte und Pflichten wie das regulär gewählte, ausscheidende Vorstandsmitglied wahrnimmt. Ein nachrückendes Vorstandsmitglied ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
Die Amtszeit des nachrückenden Vorstandsmitgliedes entspricht der des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (5) Der Vorstand kann durch Vorstandsbeschluss weitere Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen oder für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben geeignetes Personal einstellen. Dieses Personal erwirbt dadurch nicht den Status eines Vorstandmitgliedes.
Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so sind die wahrzunehmenden Aufgaben in einer Arbeitsanweisung zusammenzufassen.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Gesamtverantwortung für die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des BWBV USA WEST. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den BWBV USA WEST gerichtlich und außergerichtlich nach außen.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.
- (9) Verzichtet ein Vorstandsmitglied auf seine Mitgliedschaft im BWBV USA WEST nach §7 (3) oder erlischt die Mitgliedschaft durch §7 (2) oder §17 (3), so endet automatisch seine Vorstandstätigkeit.

- (10) Bei vorzeitiger Abwahl des Vorstandes durch eine drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder während einer Mitgliederversammlung, wird am gleichen Tag ein kommissarischer Vorstand von der Mitgliederversammlung bestimmt. Dieser führt die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstandes im Sinne der Satzung und zum Wohle des BWBV USA WEST.
Neuwahlen müssen innerhalb von sechs (6) Monaten nach Abwahl des alten Vorstandes durchgeführt worden sein.

§ 11 Wahl des Vorstandes

- (1) Für die Durchführung der Wahl des Vorstandes wird vom BWBV USA WEST ein Wahlausschuss bestellt. Der Wahlausschuss besteht aus drei Vereinsmitgliedern.
- (2) Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:
- Erstellung des Wählerverzeichnisses
 - Entgegennahme und Bekanntmachung der Wahlvorschläge für den Betreuungsbereich Fort Bliss
 - Erstellung und Verteilung der Wahlunterlagen und Kandidatenlisten
 - Erfassung der eingehenden Briefwahlunterlagen
 - Durchführung der Wahl im Rahmen der Mitgliederversammlung
 - Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- (3) Jedes Mitglied ist wahlberechtigt.
- (4) Am Wahltag verhinderten Mitgliedern ist auf Antrag die Möglichkeit der Briefwahl einzuräumen.
- (5) Als Wahlvorschlag können sowohl Einzelvorschläge wie auch Kandidatenlisten beim Wahlausschuss eingereicht werden.
- (6) Eine Vollmachterteilung für die Stimmabgabe bei der Vorstandswahl ist nicht zulässig.
- (7) Jede Form der Einflussnahme auf das Wahlverhalten der Stimmberechtigten ist unzulässig.
- (8) Wahlunterlagen einschl. der Briefwahlunterlagen dürfen erst in der Wahlversammlung / Mitgliederversammlung durch den Wahlausschuss in Gegenwart aller wahlberechtigten Mitglieder geöffnet werden.

§ 12 Vorstandssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Vereinsvorstandes finden in der Regel nach Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Monate statt. Darüber hinaus müssen Sitzungen stattfinden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder unter schriftlicher Bezeichnung des Zweckes und der Gründe einen entsprechenden Antrag an den Vorstand richten.

- (2) Der Schriftführer lädt im Auftrag des 1. Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung des Hauptgeschäftsführers – schriftlich zu der Vorstandssitzung ein. Die Schriftform gilt auch als gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt oder im Protokoll der vorhergehenden Vorstandssitzung schriftlich festgelegt wurde. In dringenden Fällen kann auch mündlich zu einer Vorstandssitzung eingeladen werden, wenn die Eilbedürftigkeit der Angelegenheit es erfordert.
- (3) Der Termin der Vorstandssitzung wird im Protokoll der vorhergehenden Sitzung festgelegt. Die Tagesordnung soll fünf Tage vor der Vorstandssitzung an alle Vorstandsmitglieder zugestellt sein.
Besprechungspunkte für die nächste Sitzung werden von dem Antragsteller mindestens sechs Arbeitstage vor der Sitzung an den 1. Vorsitzenden / Schriftführer herangetragen. Die Besprechungspunkte werden an den Schriftführer zum Zwecke der Bekanntmachung übermittelt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder - darunter mindestens der 1. Vorsitzende oder der Hauptgeschäftsführer – anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Ist eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung nicht beschlussfähig, so ist sie aufzulösen und schriftlich mit gleicher Tagesordnung neu einzuberufen. Zwischen der aufgelösten und der neuen Vorstandssitzung muss eine Frist von mindestens fünf Arbeitstagen liegen.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und durch den Vorsitzenden, der die Sitzung leitet und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Ausnahmen hiervon zulassen.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Haftung des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder handeln für den BWBV USA WEST.
- (2) Die Haftung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder aus einer zum Schadenersatz verpflichtenden Handlung wird ausdrücklich auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- (3) Begeht ein Vorstandsmitglied eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung in Ausübung seiner Aufgabe innerhalb des Vereinsvorstandes, so richtet sich die Behandlung eventueller Ersatzansprüche nach den gesetzlichen und dienstlichen Vorschriften (bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit), die bei sonstigen zu Schadenersatz verpflichtenden Handlungen in Ausübung des Dienstes zur Anwendung kommen. Im Außenhandel hat der Vorstand oder ein von ihm bestellter Geschäftsführer nur Vereinbarungen abzuschließen, die die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränken.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu bestellen. Diese kontrollieren mindestens einmal jährlich die Geschäftsführung und erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht.
- (2) Über diese Prüfungen sind Prüfberichte zu erstellen.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Die Änderung der Satzung kann durch eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 16 Schlichtungsausschuss

- (1) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, den Schlichtungsausschuss anzurufen, wenn es diese Maßnahme im Sinne einer effektiven Aufgabenerfüllung für notwendig erachtet.
- (2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus den militärischen und zivilen Dienststellenleitern:
 - Kommandeur TaktAusbWbZ FlaRakLw USA
 - Leiter BwVSt USA/CA –Außenstelle Holloman-
- (3) Der Schlichtungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vermittlung bei gravierenden Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vorstandes
 - b) Beratung des Vorstandes in grundsätzlichen Fragen der Betreuung
 - c) Weitere Aufgaben nach Maßgabe der Mitgliederversammlung
- (4) Wird der Schlichtungsausschuss eingeschaltet, so sind ihm auf Verlangen alle sacherheblichen Unterlagen und Fakten zugänglich zu machen, die für eine Würdigung des Vorganges notwendig sind.
- (5) Der Schlichtungsausschuss gibt nach Prüfung der Angelegenheit an den Vorstand eine schriftliche Empfehlung in der Angelegenheit, die dem Vorstand als Richtlinie für das weitere Verfahren dient.

§ 17 Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung von Teilbereichen bzw. Auflösung des BWBV USA WEST

- (1) Über die Auflösung des BWBV USA WEST entscheidet die Mitgliederversammlung, die ausschließlich nur zu diesem Zweck einberufen ist, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des BWBV USA WEST oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an das Soldatenhilfswerk und das Bundeswehrsozialwerk.
- (3) Über die Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung von Teilbereichen des BWBV USA West entscheidet der Vorstand, der ausschließlich nur zu diesem Zweck eine Vorstandssitzung einberuft, mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Im Falle der Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung eines Teilbereiches des BWBV USA WEST wird das Vereinsvermögen basierend auf den genehmigten Bilanzen, auf Basis der Gewinn und Verlustrechnung entsprechend des Beitrages des jeweiligen Standortes zur Eigenkapitalveränderung aufgeteilt.

§ 18 Aufnahme von neuen Betreuungsbereichen in den BWBV USA WEST

- (1) Über die Aufnahme von neuen Betreuungsbereichen entscheidet der Vorstand des BWBV USA WEST.
Dies bedarf einer einfachen Mehrheit bei einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Vorstandssitzung, bei der alle Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wird durch Unterschrift des 1. Vorsitzenden und des Hauptgeschäftsführers bestätigt.
- (2) Die geänderte Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Verpflegungsamt der Bundeswehr auf Beschluss des Ausschusses des BWBV USA WEST mit sofortiger Wirkung in Kraft.

El Paso, den 26.07.2014

Im Original gezeichnet

Im Original gezeichnet

1. Vorsitzender BWBV USA WEST
Johannes, Hauptmann

Hauptgeschäftsführer BWBV USA WEST
Volmer, Oberstabsfeldwebel